

Informationen zum Mutterschutz im Studium

Die Regelungen des Mutterschutzgesetzes gelten auch für schwangere und stillende Studierende. Das Gesetz schützt so die Gesundheit der Studierenden und des Kindes am Studienplatz. Es soll Studierenden ermöglichen, das Studium in der Zeit der Schwangerschaft, Entbindung und Stillzeit bestmöglich fortzuführen. Außerdem soll es möglichen Benachteiligungen entgegenwirken, die sich aus der Umsetzung mutterschutzrechtlicher Schutzmaßnahmen ergeben können.

Was bedeuten die mutterschutzrechtlichen Regelungen konkret für mein Studium?

Gefährdungsbeurteilung

In einer Vorabbeurteilung sind mögliche Gefährdungen studiengangbezogen zusammengestellt. Abhängig von Ihrem Studienfach wenden Sie sich für die aktuelle Gefährdungsbeurteilung einzelner Veranstaltungen/Praktika an die jeweiligen Lehrenden/Praktikumsleitenden. Auf diese Weise sollen mögliche Gefährdungen für Sie und Ihr Kind ausgeschlossen werden. Insbesondere bei natur- und ingenieurwissenschaftlichen Praktika, bei Labortätigkeiten, Exkursionen, sportpraktischen Veranstaltungen oder direktem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen können gesundheitliche Gefährdungen bestehen. Sollten im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung Veranstaltungen oder Bestandteile des Studiums als möglicherweise gefährdend beurteilt werden, sind im Einzelfall Schutzmaßnahmen, diese können auch Teilnahmeverbote beinhalten, zu ergreifen.

Sind als Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung Schutzmaßnahmen erforderlich, so muss die Möglichkeit nachteilsausgleichender Regelungen geprüft werden. Soweit verantwortbar, sollen die Fortführung des Studiums ermöglicht und etwaige Benachteiligungen für Ihr Studium und Ihren Studienverlauf vermieden werden!

Lehrveranstaltungen und Prüfungen in der Mutterschutzfrist

Während der gesetzlichen Mutterschutzfrist (in der Regel 6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Geburt) darf die Universität Sie nicht an Lehrveranstaltungen oder Prüfungen teilnehmen lassen, es sei denn, Sie verzichten ausdrücklich auf den Mutterschutz und erklären sich bereit, Veranstaltungen zu besuchen und/oder Prüfungen abzulegen. Sie haben jedoch die Möglichkeit, diesen Verzicht jederzeit für die Zukunft zu widerrufen. **Somit können Sie in der gesetzlichen Schutzfrist vor und nach der Entbindung Ihrem Studium weiter nachgehen!**

Freistellung für Untersuchungen / das Stillen

Während der Schwangerschaft und in der Stillzeit (zwölf Monate nach der Geburt) können Sie sich für Untersuchungen, die im Zusammenhang mit der Schwangerschaft stehen bzw. bei der Mutterschaft erforderlich sind, freistellen zu lassen. Auf Verlangen sind Sie als stillende Person für die zum Stillen erforderliche Zeit freizustellen, mindestens zweimal täglich eine halbe Stunde oder einmal täglich eine Stunde.

Tätigkeitsverbot nachts und am Wochenende

Die Hochschule darf schwangere und stillende Personen zwischen 22 und 6 Uhr ausnahmslos nicht tätig werden lassen. Sie dürfen zwischen 20 Uhr und 22 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen an Veranstaltungen teilnehmen, sofern Sie sich ausdrücklich dazu bereit erklären und Ihre Teilnahme daran für Ihr Studium erforderlich ist - vorausgesetzt eine unverantwortbare Gefährdung für Sie oder Ihr Kind ist ausgeschlossen. Sie können Ihre Erklärung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

FAQs zum Thema Mutterschutz im Studium

In welchem Zeitraum gelten die Regelungen des Mutterschutzgesetzes?

Die Regelungen des Mutterschutzgesetzes gelten während der gesamten Schwangerschaft, in der Zeit nach der Entbindung und in der Stillzeit. Die gesetzliche Mutterschutzfrist beginnt in der Regel sechs Wochen vor der Geburt und endet in der Regel acht Wochen nach der Geburt. Bei Früh- und Mehrlingsgeburten sowie im Falle einer Behinderung des Neugeborenen verlängert sich die Frist nach der Geburt auf zwölf Wochen.

Bin ich als Student*in verpflichtet, meine Schwangerschaft/Stillzeit gegenüber der Universität zu melden?

Die Meldung der Schwangerschaft gegenüber der Universität erfolgt **grundsätzlich freiwillig**. Damit die Universität mutterschutzrechtliche Schutzmaßnahmen im Sinne Ihrer und der Gesundheit Ihres Kindes umsetzen und mögliche Gefährdungen abwenden kann, wird eine frühzeitige Meldung der Schwangerschaft sehr empfohlen! Damit Sie sich auf die Schutzrechte des Mutterschutzgesetzes berufen können, ist eine Meldung ebenso notwendig.

Was passiert im Anschluss an meine Mitteilung der Schwangerschaft/Stillzeit?

Im Anschluss an die Mitteilung der Schwangerschaft leitet das Studierendensekretariat die Meldung an die Stabstelle Arbeitssicherheit und Umweltschutz der Universität weiter. Diese gibt die Meldung an die Bezirksregierung weiter (gesetzliche Meldepflicht der Hochschule durch das Mutterschutzgesetz). Im Anschluss daran nimmt die Stabstelle Kontakt zu Ihnen auf und Sie erhalten Informationen zur Gefährdungsbeurteilung.

Kann ich mich aufgrund der Schwangerschaft beurlauben lassen?

Sie **können** sich aufgrund von Schwangerschaft, Mutterschutz beurlauben lassen. Eine Beurlaubung muss grundsätzlich innerhalb der jeweiligen Rückmeldefristen beim Studierendensekretariat beantragt werden.

Auch im Falle einer Beurlaubung ist eine Meldung der Schwangerschaft gegenüber der Universität möglich und empfohlen. Für eine vorherige, unverbindliche Beratung können Sie sich an die Zentrale Studienberatung wenden (Kontakt: Kathrin Humpert-Frey, Tel. 0234/32-28319, E-Mail: zsb@rub.de)

Wo finde ich die gesetzliche Grundlage für den Mutterschutz und weitere Informationen?

- [Mutterschutzgesetz](#)
- [Leitfaden zum Mutterschutz](#)

Bei Fragen zum Mutterschutz und eine unverbindliche Beratung vor Ihrem Antrag auf Mutterschutz können Sie sich an Zentrale Studienberatung wenden:

Zentrale Studienberatung
Kathrin Humpert-Frey
Telefon 0234-32 28319

Weitere Ansprechpartner*innen an der RUB finden Sie hier: <https://studium.ruhr-uni-bochum.de/de/mutterschutz-fuer-studierende>

Schwangerschaftsanzeige (§ 15 Mutterschutzgesetz)

im Wintersemester Sommersemester

Matrikelnummer:

Name, Vorname:

Geburtsdatum, -ort:

E-Mail-Adresse: @rub.de

Angestrebter Abschluss:	Studienfach/-fächer:	Fachsemester
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Voraussichtlicher Entbindungstermin:

Nachweis der Schwangerschaft durch:

Kopie des Mutterpasses oder Ärztliches Attest

Datenschutzrechtliche Erklärung:

Dieses Formular bitte ausschließlich per E-Mail von der persönlichen RUB E-Mail an schwanger-im-studium@rub.de senden. Es ist ohne Unterschrift gültig.

Für die Umsetzung des Mutterschutzgesetzes stimme ich einer Verarbeitung und Weitergabe der o. a. Daten an folgende Einrichtungen zu:

- Stabsstelle Arbeits- und Umweltschutz der Ruhr-Universität Bochum
- Studierendensekretariat der Ruhr-Universität Bochum
- Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Meldebehörde (Meldepflicht der Hochschule gem. Mutterschutzgesetz)

Mitteilung Stillzeit (§ 15 Mutterschutzgesetz)

im Wintersemester Sommersemester

Matrikelnummer:

Name, Vorname:

Geburtsdatum, -ort:

E-Mail-Adresse: @rub.de

Angestrebter Abschluss:	Studienfach/-fächer:	Fachsemester
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Geburtsdatum des Kindes:

Nachweis der Stillzeit durch Kopie der Geburtsurkunde

Datenschutzrechtliche Erklärung:

Dieses Formular bitte ausschließlich per E-Mail von der persönlichen RUB E-Mail an schwanger-im-studium@rub.de senden. Es ist ohne Unterschrift gültig.

Für die Umsetzung des Mutterschutzgesetzes stimme ich einer Verarbeitung und Weitergabe der o. a. Daten an folgende Einrichtungen zu:

- Stabsstelle Arbeits- und Umweltschutz der Ruhr-Universität Bochum
- Studierendensekretariat der Ruhr-Universität Bochum
- Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Meldebehörde
(Meldepflicht der Hochschule gem. Mutterschutzgesetz)